

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT
NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2019

**Tätigkeitsbericht des
Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich
für das Jahr 2019**

beschlossen durch die Vollversammlung im Umlaufweg gem. § 8 Abs. 11 NÖ LVGG

Inhalt

Inhalt	4
Vorwort.....	5
I. Zuständigkeiten und Aufbau	6
1. Zuständigkeiten	6
2. Spruchkörper	7
3. Außenstellen	8
4. Disziplinarsenat	9
5. Organe der kollegialen Justizverwaltung.....	9
II. Personal.....	10
1. Zu den richterlichen Planstellen.....	10
2. Verwaltungspersonal	11
3. Organisation der Justizverwaltung	11
4. Juristische Mitarbeiter.....	13
III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes	14
IV. IT-Bereich	15
V. Controlling	16
VI. Evidenz.....	17
VII. Bauliche Infrastruktur.....	18
VIII. Wissensmanagement und Bibliothek.....	18
IX. Aus- und Weiterbildung	19
1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	19
2. Sonstige Foren des Wissensaustausches	20
3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen.....	21
XI. Wahrnehmungen und Anregungen.....	31
1. Gemeinderatswahlen 2020	31
2. Sachverständige.....	32
3. Dolmetscher und Übersetzer	33
4. Zum Verwaltungsstrafrecht.....	34
5. Zum Verfahren nach dem Führerscheingesetz	34
6. Zum Verfahrensrecht.....	35
7. Probleme im Bereich der Zustellung	37
8. Zum Sozialrecht.....	37
Anhang: Statistiken	39
1. Vorbemerkung	39
2. Zu den Anfalls- und Erledigungszahlen.....	39
3. Zur Verfahrensdauer.....	39
Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2019	41
Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2019	43
Öffentliche mündliche Verhandlungen 2019	45
Entscheidungsarten 2019	45
Verfahren vor Höchstgerichten 2018	46
a. Verfassungsgerichtshof	46
b. Verwaltungsgerichtshof	46
c. Europäischer Gerichtshof	46
RichterInnen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich im Jahr 2019.....	47

Vorwort

Das Jahr 2019 – das sechste Jahr des Bestehens des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich – war ein sehr erfolgreiches. Es konnten – obwohl der Dezember 2019 vorwiegend von der Bewältigung der 236 anhängig gewordenen Verfahren nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 geprägt war – ungefähr gleich viele Verfahren erledigt werden, wie neu anhängig gemacht wurden. Der in den vergangenen Jahren auf den Abbau älterer Verfahren gelegte Fokus hat nunmehr als positives Ergebnis gezeigt, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer signifikant gesunken ist. Der Medianwert liegt bei deutlich unter sechs Monaten.

In Niederösterreich war dieses Jahr, das generell vom Jubiläum „5 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu“ gekennzeichnet war, vor allem von der Frage der Zukunft der Außenstellen des Landesverwaltungsgerichtes geprägt. Der NÖ Landtag hat auf diese Frage im April 2019 mit einer Novelle zum NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz eine deutliche Antwort im Einklang mit der Dezentralisierungsstrategie des Landes gegeben: Die Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl bleiben im Sinne der dezentralen Versorgung der Landesbürgerinnen und Landesbürger mit staatlichen Einrichtungen, aber auch der Stärkung der Regionen insgesamt, dauerhaft erhalten. Mit dem Dienstpostenplan 2020 wurde in Folge ein deutliches Signal nicht nur in Richtung Erhalt, sondern auch den weiteren Ausbau dieser Standorte gelegt.

Das Jubiläum hat auch in zweifacher Hinsicht Anlass zu einem veränderten Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichtes gegeben. Im Winter 2019 konnte nach längerer Vorarbeit die neue Homepage des Gerichtes freigeschaltet werden, wodurch das LVwG nunmehr über einen zeitgemäßen und dem Stand der Technik entsprechenden Außenauftritt verfügt.

Ganz besonders erfreulich war darüber hinaus die Entscheidung des Landesgesetzgebers, für die Richterinnen und Richter ein „Amtskleid“ – also einen Talar – vorzusehen und damit ein deutliches Signal in Richtung eines einheitlichen Gerichtsbildes zu setzen, welches sich über die Gebietskörperschaften und die unterschiedlichen Gerichtszweige erstreckt. Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner konnte die fertiggestellten Talare

bei einem Besuch am Landesverwaltungsgericht anlässlich dessen fünfjährigen Bestehens im November 2019 feierlich übergeben.

Schlussendlich standen im Jahr 2019 auch innergerichtliche Themen an, von denen zwei wichtige hier genannt werden sollen: Neben dem Umstand, dass zu Jahresende vier langjährige Mitglieder in den Ruhestand getreten sind, lief auch die Funktionsperiode der 2013 bzw. 2014 gewählten „Gründungsausschüsse“ des Gerichts aus. Die Organe der kollegialen Justizverwaltung – der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss und der Controllingausschuss – sowie der Disziplinarsenat wurden am 10. Dezember 2019 von der Vollversammlung des Gerichtes neu gewählt.

I. Zuständigkeiten und Aufbau

Das Siebente Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 129 ff. B-VG) enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Ausführung dieser Vorgaben werden im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) der Aufbau und die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich geregelt.

1. Zuständigkeiten

1.1. Die wesentlichen Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich sind, wie auch die Zuständigkeiten der anderen Verwaltungsgerichte erster Instanz, im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) taxativ aufgezählt (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Im Wesentlichen ist das Landesverwaltungsgericht zuständig für alle Beschwerden gegen Bescheide, die im Bereich der Landesverwaltung bzw. der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich des Landes Niederösterreich erlassen wurden. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang zwei Bereiche: Einerseits Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung, andererseits Beschwerden gegen Bescheide in Administrativverfahren der Sozialversicherung. In beiden Angelegenheiten wurde durch den Bundesgesetzgeber ein Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

1.2. Darüber hinaus entscheidet das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in den genannten Angelegenheiten. Weiters kann der einfache Gesetzgeber auch in anderen Bereichen einen Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht vorsehen, etwa in Vergabeangelegenheiten im Landes- und Gemeindebereich (Art. 130 Abs. 2 Z 2 B-VG) oder im Wahlrecht (Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG). Von dieser Möglichkeit hat der Landtag von Niederösterreich auch Gebrauch gemacht. Der einfache Gesetzgeber kann nach Maßgabe des Art. 130 Abs. 2 B-VG darüber hinaus weitere Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes begründen.

1.3. Weiters ist das Landesverwaltungsgericht gem. Art. 130 Abs. 2a B-VG zuständig zur Entscheidung über behauptete Datenschutzverletzungen, welche durch das Landesverwaltungsgericht selbst in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten erfolgt sein sollen. Mit BGBl I 14/2019 wurde darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Verwaltungsgerichte über Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten entscheiden zu lassen.

2. Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich entscheidet entsprechend den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten sind auf Ebene des Landesverwaltungsgerichtes Senate vorgesehen, und zwar in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Angelegenheiten der Bodenreform und des Grundverkehrs, in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten (einschließlich solcher der Freiwilligen Feuerwehren), in Angelegenheiten der Überprüfung der Wahlkampfkostenbeschränkungen bei der Landtagswahl, in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten sowie in bestimmten baurechtlichen Angelegenheiten. In einigen Senaten (Dienstrecht, Teile des Landwirtschaftsrechts, Vergaberecht) gelangen auch fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter zum Einsatz. Ein Großteil dieser Laienrichterinnen und Laienrichter wurde wegen Ablaufs der Funktionsperiode mit Jänner 2020 neuerlich oder neu ernannt.

3. Außenstellen

3.1. Das Landesverwaltungsgericht verfügt neben seinem Sitz in St. Pölten über Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl.

3.2. Mit der Novelle zum NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), LGBl. Nr. 46/2019, wurden die Außenstellen dauerhaft verankert. Sie sollen nicht bloß erhalten, sondern schrittweise ausgebaut werden, wie sich aus dem Dienstpostenplan 2020 ergibt, in welchem für die Außenstelle Wiener Neustadt 13, für die Außenstelle Mistelbach 7 und für die Außenstelle Zwettl 4 Planstellen für Richterinnen bzw. Richter vorgesehen sind.

3.3. Dieser Ausbau wird schrittweise erfolgen; insbesondere ist mit der genannten Novelle kein erhöhter Bedarf an richterlichen Planstellen verbunden. Vielmehr sollen in den kommenden Jahren insb. durch Pensionierungen freiwerdende Planstellen an den Außenstellen nachbesetzt werden. Bereits mit 1. Jänner 2020 wurde – mit Zustimmung der Betroffenen – der Dienstort eines Richters mit Mistelbach und von zwei Richterinnen mit Wiener Neustadt (bisher jeweils St. Pölten) neu festgelegt.

3.4. Für den vollständigen Ausbau der Außenstellen waren und sind Vorkehrungen am Laufen, um die nötigen Raumressourcen sowie die erforderliche Ausstattung mit entsprechenden Stellen im Verwaltungsbereich sicherzustellen, wobei auch in diesem Bereich Personalmehrbedarf durch die Dezentralisierung nicht besteht (siehe jedoch unten zu II.2.).

3.5. In der Geschäftsverteilung für das Jahr 2019 wurde auf die Außenstellen insbesondere dadurch Rücksicht genommen, dass jene Verfahrensarten, die eine besonders große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern betreffen, nach Möglichkeit entsprechend ihrer geografischen Lage Richterinnen und Richtern an den Außenstellen zugeteilt wurden. Bedingt durch die geringe Größe der Außenstellen und die Notwendigkeit zur fachlichen Spezialisierung ist es jedoch derzeit nicht möglich, alle oder auch nur den Großteil der jeweils regional anfallenden Verfahren den Außenstellen zuzuweisen. Mit dem beabsichtigten Ausbau der Außenstellen wird in Zukunft schrittweise ein größerer Anteil der regional anfallenden Verfahren direkt an den Außenstellen bearbeitet werden können.

4. Disziplinarsenat

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte einen neuen Disziplinarsenat gewählt.

5. Organe der kollegialen Justizverwaltung

a. Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss

5.a.1. Die Vollversammlung hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einen neuen Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss gewählt.

5.a.2. Die wichtigste Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses ist die Erlassung der Geschäftsverteilung. Der Ausschuss ist damit das zentrale Steuerungsorgan des Landesverwaltungsgerichtes, da er über die Aufgabenverteilung unter den Richterinnen und Richtern entscheidet und maßgeblichen Einfluss auf die Qualität (zB durch fachliche Spezialisierungen) und die Effizienz (zB durch Bündelung zusammengehörender Sachmaterien) wie auf die gleichmäßige Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter in quantitativer und qualitativer Hinsicht hat. Weiters gehört es zu den Aufgaben des Ausschusses, die Zuständigkeiten der Außenstellen im Interesse der Landesbürgerinnen und -bürger unter größtmöglicher Berücksichtigung regionaler Anknüpfungspunkte festzulegen.

5.a.3. Die Notwendigkeit der fachlichen Spezialisierung verbunden mit dem gesetzlichen Auftrag, eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der anfallenden Geschäfte auf die Richterinnen und Richter anzustreben, hat zur Entwicklung einer mittlerweile bewährten Geschäftsverteilungsstruktur geführt, in welcher bestimmte Materien nach ihrem Sachzusammenhang gebündelt und im Rahmen von Zuweisungsgruppen bestimmten Richterinnen und Richtern „in der Reihenfolge des Einlangens“ zugewiesen werden. Alle Geschäftsfälle werden dabei nach ihrem durchschnittlich, zur Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand mit Punkten bewertet. Das Verkehrsstrafrecht als häufigste am Landesverwaltungsgericht vorkommende Materie wird danach zum Ausgleich allenfalls entstehender Auslastungsunterschiede herangezogen.

b. Controllingausschuss

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte einen neuen Controllingausschuss gewählt.

II. Personal

1. Am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich waren zu Beginn des Jahres 2019 54 Richterinnen und Richter inklusive des Präsidenten und des Vizepräsidenten ernannt. Mit Ende 2019 traten vier Richterinnen und Richter in den gesetzlichen Ruhestand. Mit 31. Dezember 2019 waren daher 50 Richterinnen und Richter am Landesverwaltungsgericht ernannt, von denen sich acht in Teilzeitbeschäftigung befanden.

2. Weiters haben im Jahr 2019 im Durchschnitt (aufgrund von Zu- und Abgängen schwankend) ca. 35 Personen des nicht-richterlichen Bereichs ihren Dienst am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich versehen.

1. Zu den richterlichen Planstellen

Von den 50 ernannten Richterinnen und Richtern befanden sich zu Jahresende 2019 aufgrund von Karenzierungen und Teilzeitbeschäftigungen rund 47 Vollzeitäquivalente im aktiven Dienst (schwankend, da das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigungen im Jahresverlauf variierte).

Die derzeit im Dienstpostenplan ausgewiesene **Zahl von 50 richterlichen Planstellen** ist zur Besorgung aller dem Landesverwaltungsgericht derzeit zugewiesenen Aufgaben und unter Berücksichtigung der aktuellen Eingangszahlen als gerade noch ausreichend anzusehen. Bereits seit Ende 2019 befinden sich jedoch aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen deutlich weniger Vollzeitäquivalente im aktiven Dienst, als im Dienstpostenplan ausgewiesen. Die aktuelle im Dienst befindliche Zahl von ca. 47 Vollzeitäquivalenten ist am äußersten unteren Ende des Personalbedarfs anzusiedeln. Angesichts dessen, dass Ende 2020 voraussichtlich vier weitere Richterinnen und Richter in den Ruhestand treten und auch in den Folgejahren zahlreiche weitere Pensionierungen anstehen, **wäre eine vorausschauende und frühzeitige**

Nachbesetzung der freiwerdenden Stellen unbedingt erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Gerichtes zu sichern.

2. Verwaltungspersonal

Im Bereich des Verwaltungspersonals war das Jahr 2019 durch eine gewisse personelle Fluktuation gekennzeichnet, welche insbesondere aufgrund der erforderlichen Einarbeitungszeit neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Auswirkungen auf Effizienz und Arbeitsroutine hatte.

Generell ist anzumerken, dass eine ausreichende personelle Unterstützung der Richterinnen und Richter durch Verwaltungsbedienstete die Grundvoraussetzung für eine effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise des Landesverwaltungsgerichtes ist, damit sich Richterinnen und Richter auf ihre judziellen Kernaufgaben konzentrieren können und im organisatorischen und administrativen Bereich angemessen unterstützt werden. Mittelfristig wäre aus diesem Grund anzustreben, dass jeweils zwei Richterinnen bzw. Richter durch je einen Verwaltungsbediensteten unterstützt werden. Unter Berücksichtigung jener zentralen Verwaltungsaufgaben, die am Landesverwaltungsgericht abseits der richterlichen Unterstützung anfallen (Präsidialverwaltung, IT, Controlling, Evidenz, Gebührenwesen, Kreditverwaltung, diverse Kanzleiaufgaben) wäre es zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, mittelfristig im Vergleich zum Dienstpostenplan 2020 vier zusätzliche Planstellen im Verwaltungsbereich zu schaffen. Das Landesverwaltungsgericht bedankt sich in diesem Zusammenhang besonders bei den Personalverantwortlichen des Landes, die kurzfristig eine Unterstützung durch zwei zusätzliche Stellen ermöglicht haben.

3. Organisation der Justizverwaltung

Die im Jahr 2016 erfolgte Neuorganisation der Justizverwaltung, welche erforderlich war, um der gestiegenen Größe und dem stark gewachsenen Aufgabenbereich des Gerichtes gerecht zu werden, hat sich bewährt. Die aktuelle Organisation in diesem Bereich ermöglicht einerseits eine stärkere Binnengliederung der Justizverwaltung und eine größere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, andererseits auch die Möglichkeit zu „Karriereverläufen“ im Verwaltungsbereich. Erreicht werden konnte dies durch

eine Trennung der Justizverwaltung in einen „strategischen“ (Präsidialstelle) und einen „operativen“ Bereich (Geschäftsstelle) sowie durch die Schaffung zusätzlicher Zwischenführungsebenen und spezialisierter Stellen, die in manchen Fällen mit der Neubewertung von Dienstposten verbunden war.

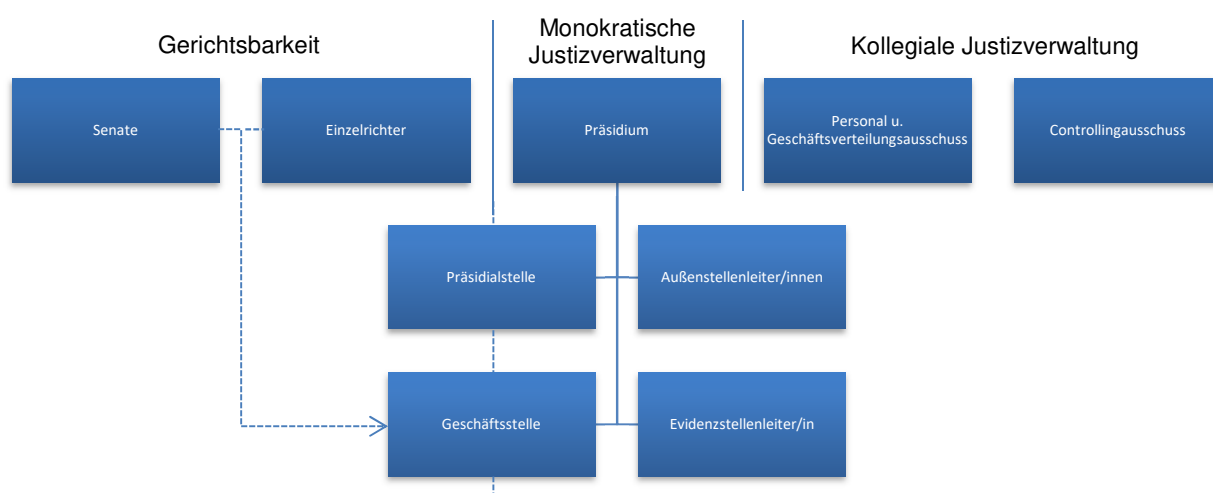


Abb.: Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

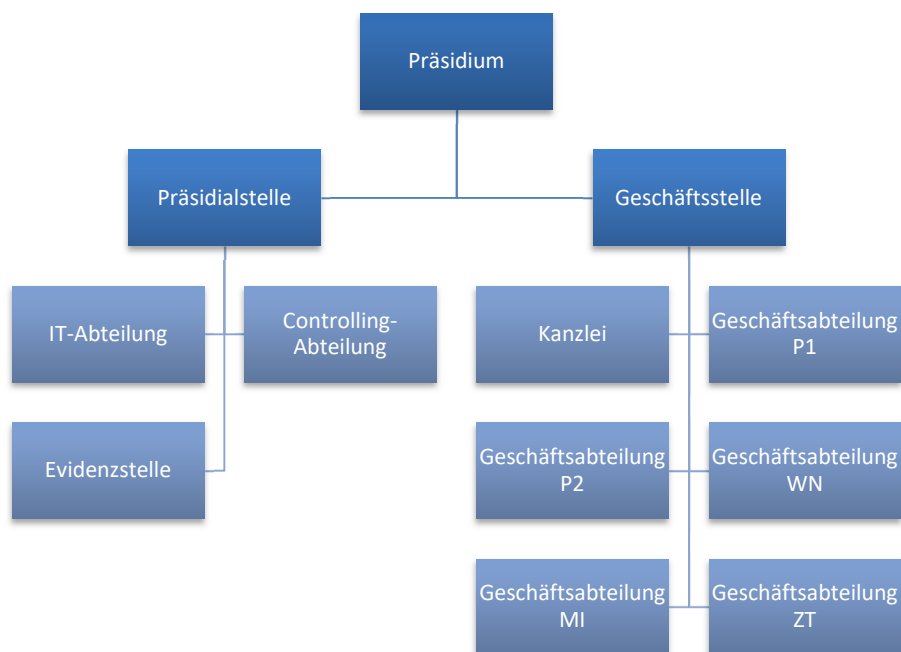


Abb.: Organisation der monokratischen Justizverwaltung

4. Juristische Mitarbeiter

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über vier Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Planstellen waren im Laufe des Jahres 2019 zur Gänze besetzt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine sehr wertvolle Unterstützung der richterlichen Tätigkeit, des Präsidiums und der Evidenz darstellt. Bedingt durch ihre geringe Zahl ist eine Unterstützung der Richterinnen und Richter jedoch nur punktuell möglich.

Die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rekrutieren sich überwiegend aus jenen Juristinnen und Juristen, die neu in den Landesdienst aufgenommen werden. Sie werden im Regelfall dem Landesverwaltungsgericht für zwei Jahre (bis zur Dienstprüfung) dienstzugeteilt. Das Modell des Einsatzes juristischer Mitarbeiter bewährt sich aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes trotz deren geringer Anzahl gut, jedoch sollte in Zukunft danach getrachtet werden, die Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes verstärkt in die Karrierepfade des Landesdienstes einzubauen. Durch eine Tätigkeit beim Landesverwaltungsgericht erhalten junge Juristinnen und Juristen des Landesdienstes eine fundierte Ausbildung und solide praktische Erfahrungen in verschiedensten Rechtsbereichen und können hierdurch in Zukunft eine wertvolle Bereicherung des juristischen Landesdienstes darstellen. Die Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter sollte daher verstärkt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesdienstes, die bereits zwei bis vier Jahre im Landesdienst tätig sind, attraktiver gestaltet werden, zB dadurch, dass eine solche Tätigkeit in die Karriereentwicklung im Landesdienst eingeflochten und entsprechend anerkannt wird. Auch ist anzumerken, dass es durch die relativ kurze Dienstzuteilungszeit zum Landesverwaltungsgericht von nur ca. zwei Jahren (von denen ungefähr ein halbes Jahr auf Seminare und Schulungen, Dienstzuteilungen zu einer Bezirkshauptmannschaft und zum Amt der Landesregierung sowie auf die Vorbereitung zur Dienstprüfung entfallen) und der dadurch hohen Fluktuation der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter recht schwierig ist, ein

ausreichendes Maß an Routine und „institutionellem Gedächtnis“ zu entwickeln.

III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes

1. Mit der Novelle LGBl. Nr. 46/2019 wurde das NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz um eine Rechtsgrundlage für das sogenannte „Amtskleid“ – in der Umgangssprache „Talar“ genannt – erweitert. Die Talare des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich – in symbolischer Verbindung zu den Farben des Landes teilweise in Blau gehalten – sind nunmehr auch nach außen hin ein deutliches Zeichen für die Einheitlichkeit der Gerichtsbarkeit, egal ob sie dem Bund oder den Ländern bzw. der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Zivil- und Strafrichterbarkeit zuzurechnen ist und stehen darüber hinaus symbolisch für die Unabhängigkeit und weltanschauliche Neutralität des Gerichts.

2. Anfang 2019 konnte die neue – zeitgemäße, benutzerfreundliche und gut strukturierte – Homepage des Landesverwaltungsgerichtes freigeschalten werden. Das Landesverwaltungsgericht verfügt nun über eine Homepage, die den aktuellen technischen und inhaltlichen Standards vollumfänglich entspricht. Dieses Projekt wurde maßgeblich von der Abteilung LAD1-IT im Amt der NÖ LReg unterstützt, wofür an dieser Stelle herzlich gedankt wird.

3. Basierend auf guten Erfahrungen mit Veranstaltungen wissenschaftlicher Natur zu Themen des Landesrechts fand 2018 und 2019 das NÖ Verwaltungsrechtliche Forum an der Donauuniversität Krems statt. Gegenstand waren das Baurecht und das Sozialrecht. Beide Veranstaltungen haben regen Anklang vor allem in der Praxis gefunden. Die Veranstaltungsreihe schließt eine wertvolle Lücke, die einerseits in der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Landesrechts und andererseits in der Diskussion nicht bloß akademischer, sondern praxisrelevanter Fragestellungen festzustellen ist. Diese Reihe, die von der Donauuniversität Krems, der NÖ Rechtsanwaltskammer und dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gemeinsam veranstaltet wird, ist mittlerweile ein Fixpunkt zur Vollziehung des Landesrechts.

4. Das Landesverwaltungsgericht führt regelmäßig Gespräche mit allen relevanten Akteuren (zB NÖ Rechtsanwaltskammer, Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute), insb. um Fragen der Organisation und der Verfahrensabläufe zu besprechen und Verbesserungspotentiale zu diskutieren.

5. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte hat sich auch im Jahr 2019 insbesondere mit Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Verfahrensrechts beschäftigt. Entsprechende praxisorientierte Vorschläge wurden an die (Bundes-)Politik gerichtet und finden zum Teil im aktuellen Regierungsprogramm Berücksichtigung. Nach wie vor fehlen dem verwaltungsgerichtlichen Verfahrensrecht zweckdienliche Instrumente, um Verfahrensverzögerungen wirksam zu begegnen. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist diesbezüglich gerne bereit, seine Erfahrungen für die Vorbereitung gesetzlicher Änderungen zur Verfügung zu stellen.

6. Im Jahr 2019 war das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich auch in Vertretung der anderen Landesverwaltungsgerichte an der vom damaligen Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe „Richterausbildung Neu“ unter Leitung der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs, Hon.Prof. Dr. Elisabeth Lovrek, beteiligt. Die politische Entscheidung über eine Umsetzung der Ergebnisse steht noch aus.

IV. IT-Bereich

1. In der überwiegenden Zahl aller Verfahren verwendet das Landesverwaltungsgericht die duale Zustellung. Diese ermöglicht es, Parteien, die in einem elektronischen Zustelldienst angemeldet sind, Schriftstücke (Ladungen, Erkenntnisse, Beschlüsse etc.) elektronisch zuzustellen. In allen übrigen Fällen werden die Schriftstücke in der „Druckstraße“ des Landes gedruckt und postalisch zugestellt. Diese Nutzung der dualen Zustellung – die, soweit ersichtlich, im Bereich der Vollziehung des Landes bislang einzigartig ist – ermöglicht einen deutlich besseren Service für jene Parteien, die in einem elektronischen Zustelldienst registriert sind und ein deutlich effizienteres Arbeiten am Gericht. In der Praxis kommt es jedoch leider – durch Umstände,

die außerhalb des Landes Niederösterreich liegen – immer wieder zu technischen Problemen, die eine intensive Kontrolle und gegebenenfalls eine händische Nachbearbeitung der Zustellvorgänge erfordern. Die IT-Verantwortlichen des Landes werden daher ersucht, bei den für die duale Zustellung verantwortlichen externen Dienstleistern mit Nachdruck auf eine Verbesserung der technischen Zuverlässigkeit der Zustellsysteme hinzuwirken.

2. Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist es ein großes Anliegen, in Zukunft auch den berufsmäßigen Parteienvertretern bessere Möglichkeiten für die elektronische Kommunikation bieten zu können. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Landesverwaltungsgericht ist daher beabsichtigt, wobei hierfür - da der elektronische Rechtsverkehr nicht bloß für die verwaltungsgerichtlichen, sondern auch für die verwaltungsbehördlichen Verfahren im Land Niederösterreich erhebliche Effizienzpotentiale verspricht – eine intensive Abstimmung mit dem IT-Bereich des Landes erforderlich sein wird.

3. Auf Basis der mittlerweile geschaffenen verfahrensrechtlichen Grundlagen konnten erste Erprobungen mit Videoeivernahmen erfolgreich durchgeführt werden.

V. Controlling

1. Die gesetzlich vorgesehene Controllingabteilung des Landesverwaltungsgerichtes verfügt über eine Personalkapazität von knapp über einem Vollbeschäftigungsäquivalent. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben liegt der Schwerpunkt des Controllings auf dem Verfahrenscontrolling; es umfasst jedoch auch Aspekte der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere in Angelegenheiten des Gebührenwesens.

2. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes wurde auf Basis der elektronischen Aktenverwaltung LAKIS eingerichtet und wird laufend weiterentwickelt. Mit der Umstellung aller Verfahren auf den elektronischen Akt wurde die Basis dafür geschaffen, ein einheitliches, effizientes und zeitnahes Controlling lückenlos durchzuführen. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes dient insbesondere auch als Quelle für die im Tätigkeitsbericht dargestellten Verfahrensdaten und für die auf Basis dieser

Daten vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beschlossene Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes.

3. Allerdings weist das Verfahrensmanagement und -controlling im System LAKIS inhärente Schwächen auf, weil dieses System nicht spezifisch für Verfahrenszwecke konzipiert ist. Es wird daher zukünftig nach Lösungen zu suchen sein, diesen Bereich auf eine neue Basis zu stellen, wofür bereits Vorarbeiten begonnen wurden.

4. Bedingt durch einen Langzeitkrankenstand war der Bereich Controlling im Jahr 2019 nur teilweise personell besetzt. Die unter Punkt 3. skizzierten, anzustrebenden neuen technischen Systeme wären auch unter dem Gesichtspunkt der Ausfallsicherheit des Controllings wichtig, bedarf doch die Erstellung von Controllingdaten aus dem System LAKIS eines sehr hohen Aufwands an komplexer manueller Nachbearbeitung, die eine wirksame Vertretung des Controllingverantwortlichen zB im Fall einer Erkrankung nur eingeschränkt zulässt.

VI. Evidenz

1. Der unter richterlicher Leitung stehenden, gesetzlich eingerichteten Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichtes war im Jahr 2019 eine nicht-juristische Personalkapazität von knapp ca 1,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten zugeordnet. Weiters werden die juristischen Mitarbeiter und Ausbildungsjuristen für Evidenzaufgaben herangezogen. Es konnten im Berichtsjahr 1489 Entscheidungen im Volltext sowie 2666 Rechtsätze im Rechtsinformationssystem veröffentlicht werden. Ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse werden darüber hinaus auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht.

2. Grundsätzlich wird danach getrachtet, sämtliche administrativrechtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im Rechtsinformationssystem zu veröffentlichen. Davon ausgenommen sind rein formale Entscheidungen (beispielsweise Zurückweisungen wegen Verspätung, Einstellungsbeschlüsse), Mehrfachverfahren in derselben Angelegenheit und Entscheidungen nach alten Rechtslagen, deren Veröffentlichung keinen besonderen Erkenntnisgewinn mehr bieten würde. Im Bereich des

Verwaltungsstrafrechts werden ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse veröffentlicht.

3. Abhängig vom Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes soll diese Linie fortgesetzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine generelle Veröffentlichungspflicht aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes nicht zielführend wäre, da in einer großen Anzahl von Fällen Rechtsfragen behandelt werden, zu denen bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und der Erkenntnisgewinn einer Veröffentlichung für die juristische und nicht-juristische Allgemeinheit gering wäre. Eine lückenlose Veröffentlichung aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wäre mit dem vorhandenen Personalbestand im Verwaltungsbereich auch nicht machbar.

VII. Bauliche Infrastruktur

Im Bereich der baulichen Infrastruktur wurde ein zusätzliches Büro an der Außenstelle Mistelbach eingerichtet. Am Standort St. Pölten und an den anderen Außenstellen gab es keine wesentlichen Änderungen.

VIII. Wissensmanagement und Bibliothek

1. Die Ausstattung mit Literatur, sowohl in der Bibliothek als auch am Arbeitsplatz der Richterinnen und Richter, wurde weiter vorangetrieben. Beim Neuerwerb von Büchern wurde insbesondere darauf geachtet, dass ein möglichst umfassender Bestand gewährleistet wird, um sämtliche Rechtsbereiche, die vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehen sind, abzudecken. Es erfolgen regelmäßig Sichtungen der Neuerscheinungen im Hinblick auf erforderliche Ergänzungen des Bestandes und intern wird in regelmäßigen Abständen der Bedarf erhoben, damit die Ressourcen der Bibliothek effizient und bestmöglich für die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts bereitgestellt und modernisiert werden können. Über Neuerwerbungen werden die Richterinnen und Richter kompakt, zeitnah und konzise informiert.

2. Das Landesverwaltungsgericht nutzt auch verstärkt Onlinebibliotheken und verfügt über Zugang zur Rechtsdatenbank, wobei der Umfang der für das Gericht freigeschalteten Werke im Berichtszeitraum maßgeblich erweitert wurde. Die Beibehaltung dieses Standards und eine allfällige zukünftige Erweiterung der Zugriffsmöglichkeiten ist dem Gericht ein großes Anliegen.

3. Es wurden im Berichtszeitraum in der Bibliothek – was insbesondere auf Grund des weiter anwachsenden Bibliotheksbestandes und des „Rückflusses“ von Büchern von in den Ruhestand übertretenden Richterinnen und Richtern notwendig wurde – auch wieder Umstellungen nach systematischen Gesichtspunkten vorgenommen.

4. Auch wurden Möglichkeiten der Modernisierung der Erfassung des Bibliotheksbestandes und des Entlehnsystems geprüft, wobei die diesbezüglichen Überlegungen noch nicht abgeschlossen sind.

IX. Aus- und Weiterbildung

1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1.1. Alle elf Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungsgerichtshof betreiben seit 2017 in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien die österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation. Bei der feierlichen Unterzeichnung der Gründungsurkunde in den Räumlichkeiten des Verwaltungsgerichtshofes wurde betont, mit dieser Akademie werde sichergestellt, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der Verwaltungsrichterrinnen und -richter eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfindet. Univ. Prof. Dr. Michael Mayrhofer ist der wissenschaftliche Leiter der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist im Board der Akademie vertreten (<https://www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/>). Die Akademie hat sich seit ihrer Gründung bestens bewährt und bietet ein breites Weiterbildungsangebot in rechtlichen und Managementthemen, welches von den Richterinnen und

Richtern und den Führungskräften des Landesverwaltungsgerichtes laufend in Anspruch genommen wird.

1.2. Im Jahr 2020 wird erstmals ein neu gestaltetes Einstiegsprogramm für neu ernannten Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter angeboten (https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/326/Einstiegsphase_2020_A4_FIN_2.pdf), in welchem die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Richterausbildung neu“ und insbesondere die dortigen Überlegungen zu einem inhaltlich gemeinsamen Ausbildungskern für Richterinnen und Richter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeflossen sind.

2. Sonstige Foren des Wissensaustausches

2.1. Abgesehen von den Angeboten der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit tauschen sich die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes darüber hinaus im Rahmen materienspezifischer Jour Fixes regelmäßig auf fachlicher Ebene aus.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt am European Judicial Training Network (EJTN) teil. Dieses Netzwerk dient dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Richterinnen und Richtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Fünf Richterinnen und Richter des NÖ LVwG haben in diesem Rahmen an einem „bilateral exchange“ am Gericht in Utrecht (NL) teilgenommen. Als erstes österreichisches Verwaltungsgericht hat sich das NÖ LVwG somit an diesem Erfahrungsaustausch beteiligt und wertvolle Anregungen für die Organisation und die effiziente Führung von Verfahren mitgenommen. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich konnte 2019 weiters einer Verwaltungsrichterin aus Schweden und einem Verwaltungsrichter aus Deutschland die Gelegenheit bieten, während eines einwöchigen Aufenthaltes in St. Pölten das neue österreichische System der Verwaltungsgerichtsbarkeit kennenzulernen.

2.3. Für die nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zahlreiche, für die besonderen Bedürfnisse entwickelte, interne Fortbildungsveranstaltungen angeboten und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Nutzung von Synergien gesetzt.

3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat auch im Jahr 2019 Juristinnen und Juristen des Landesdienstes die Möglichkeit geboten, zu Ausbildungszwecken am Landesverwaltungsgericht tätig zu sein. Die Ausbildungsagenden werden von Ausbildungsrichterrinnen und -richtern freiwillig übernommen. Der Fokus der Ausbildung liegt auf der Vermittlung von Grundfertigkeiten im Allgemeinen Verwaltungsrecht, im Verfahrensrecht und dem Aufbau und der Gestaltung behördlicher (sowohl verwaltungsgerichtlicher als auch verwaltungsbehördlicher) Entscheidungen.

X. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2019

Aktuelle und interessante Rechtsprechung wird – neben der Veröffentlichung im RIS – zeitnah auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht. Unter den mehreren tausend im Jahr 2019 getroffenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes können beispielhaft folgende hervorgehoben werden:

LVwG-AV-1113/001-2019; 17.12.2019, Grundverkehrsgesetz 2007

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung wurde dem Erwerb der Liegenschaft entsprechend dem Kaufvertrag zugestimmt.

Die durch die Gemeinde eingebrachte Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht ab und führte aus, dass gemäß dem auch im Ausländergrundverkehr anzuwendenden § 23 NÖ GVG der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, ein Anhörungs- bzw. ein Stellungnahmerecht eingeräumt wird. Ihr steht eine Parteibescherde nur in Bezug auf die Wahrung ihrer prozessualen Rechte und im Umfang ihrer im Verfahren abgegebenen Stellungnahme zu. Für das Recht der Geltendmachung der Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten durch die Gemeinde als bloße Formalpartei fehlt es im NÖ GVG an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Insbesondere bei der Voraussetzung des § 19 Z 3 lit b NÖ GVG, wonach die Erwerber seit mindestens zehn Jahren in Österreich einen Hauptwohnsitz haben müssen, handelt es sich um eine alternative materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzung und nicht um ein prozessuales Recht der Gemeinde.

LVwG-AV-1247/001-2019, 13.11.2019, NÖ Starkstromwegegesetz

Mit Bescheid wurde eine starkstromwegerechtliche Bewilligung für die Vornahme entsprechender Vorarbeiten auf den Liegenschaften der Beschwerdeführer erteilt.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde der Grundeigentümer der beschwerdegegenständlichen Liegenschaften als unzulässig zurück. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einem Verwaltungsakt gemäß § 5 Starkstromwegegesetz, BGBl. 1968/70, der wortgleich in das NÖ Starkstromwegegesetz übernommen wurde, um einen sogenannten janusköpfigen Verwaltungsakt, nämlich dem Antragsteller gegenüber um einen Bescheid, dem zur Duldung verpflichteten Grundstückseigentümern gegenüber aber um eine Verordnung. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes gegenüber den Grundeigentümern kann daher ausschließlich im Wege der Beschwerde nach Art 139 B-VG an den Verfassungsgerichtshof geprüft werden.

LVwG-S-2644/001-2018, 25.10.2019; Straßenverkehrsordnung

Über den Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis eine Geldstrafe verhängt und ihm der Ersatz der Verfahrenskosten auferlegt, weil er auf einer Straße ein Kraftfahrzeug, nämlich einen schwarzen Elektroscooter lenkte, obwohl er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befand und der Alkoholgehalt seiner Atemluft mehr als 0,8 mg/l betrug.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab. Schon zur Tatzeit war ein Elektroscooter mit einer Bauartgeschwindigkeit von über 25 km/h vom Fahrzeugbegriff des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 nicht ausgenommen, ansonsten stünde dies in Widerspruch zu der damals wie heute wortgleichen Definition des § 2 Abs 1 Z 22 lit c StVO 1960, der selbst gewisse (Tret-)Roller, die nur durch menschliche Kraft und nicht elektrisch angetrieben werden, einschließt und zu jener Definition des § 2 Abs 1 Z 22 lit d StVO 1960, die elektrisch angetriebene Fahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h als Fahrräder einordnet. Bei einem diese Grenzen überschreitenden Elektroscooter muss es sich daher ein Fahrzeug handeln.

Zudem liegt auch gemäß § 2 Abs 1 Z 22 lit d StVO 1960 und § 1 Abs 2a KFG 1967 ein Kraftfahrzeug vor.

LVwG-S-1819/001-2018, 22.10.2019, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Mit Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen wegen Übertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz verhängt und ihm der Ersatz der Verfahrenskosten auferlegt.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde insofern statt, als es die als die Punkte 1 bis 3. des angefochtenen Straferkenntnisses zu einem einzigen Punkt zusammenfasste und eine Geldstrafe verhängte. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Zl Ra 2019/11/0033 bis 0034-6, ausgesprochen, dass im Hinblick auf das Urteil des EuGH in der Rs Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C 146/18 und C 148/18, eine unionsrechtskonforme Rechtslage am ehesten dadurch hergestellt werden kann, dass die Wortfolge „für jede/n Arbeitnehmer/in“ in § 7i Abs. 4 AVRAG unangewendet bleibt, weil damit im Ergebnis dem Erfordernis einer Höchstgrenze für die Summe aller Geldstrafen bei Verstößen gegen die Bereitstellungspflicht betreffend mehrerer Arbeitnehmer Rechnung getragen werden kann. Die Bestimmung des § 7i Abs. 4 AVRAG entspricht weitestgehend jener des im vorliegenden Verfahren anzuwendenden § 28 LSD-BG. Die Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen betreffend drei Arbeitnehmer gemäß § 22 Abs 1 iVm § 28 Abs 1 Z 1 LSD-BG war daher als ein Delikt zu werten, für welches auch nur eine Strafe zu verhängen war.

LVwG-S-1614/001-2019, 04.09.2019; NÖ Bauordnung 2014

Gegen die Beschwerdeführerin wurde ein Straferkenntnis wegen Errichtung baulicher Anlagen in Form von drei massiven Stahlbetonstützen ohne entsprechende baubehördliche Bewilligung verhängt.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde statt, hob den angefochtenen Bescheid auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Die NÖ BO 2014 kennt den Begriff der Pergola und zählt diese zu den bewilligungs-, anzeige- und meldefreien Vorhaben ohne eine einschränkende Regelung zu treffen wie bspw das Stmk Baugesetz, welches Pergolen bis zu einer

Fläche von 40m² bewilligungsfrei stellt. Eine Legaldefinition ist der NÖ BO nicht zu entnehmen. Die Ansicht, eine Pergola habe als Rankgerüst für Pflanzen stets aus einem leichten Baustoff, vorzugsweise Holz, zu bestehen, kann der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht entnommen werden. Eine Pergola in Niederösterreich kann somit auch aus Beton bestehen, sofern ihre typischen Merkmale erhalten bleiben, und zählt jedenfalls zu den bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben.

LVwG-AV-806/001-2019, 29.08.2019; NÖ Mindestsicherungsgesetz

Der Beschwerdeführer bezog Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer zur Rückzahlung ausbezahlter Leistungen verpflichtet, weil er eine Rückzahlung der Einkommenssteuer erhalten und der belangten Behörde nicht bekannt gegeben habe.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde Folge und hob den angefochtenen Bescheid auf. Zweifellos war die eingetretene Änderung der Einkommenssituation auf Grund der Subsidiarität der Mindestsicherungsleistungen rechtserheblich. Für einen solchen Fall ist jedoch explizit die rückwirkende Neubemessung oder im Fall des Wegfalles der Voraussetzungen die Einstellung der Leistungen mit schriftlichem Bescheid gemäß § 21 NÖ MSG vorgesehen. Ein Bescheid über die Neubemessung oder Einstellung der Leistungen durch die belangte Behörde wurde nicht erlassen. Die zur Rückerstattung nunmehr spruchgemäß aufgetragene Leistung ist (bisher) als nicht zu Unrecht in Anspruch genommen anzusehen, da ihr der nach wie vor rechtskräftige Titelbescheid zu Grunde liegt. Auf die Frage, ob der Beschwerdeführer die Anzeigepflicht verletzt hat, war daher nicht mehr einzugehen.

LVwG-AV-249/001-2019, 17.07.2019; Kraftfahrgesetz 1967

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf (Wieder-)Erteilung der Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab. In einem auf einen Widerruf der Ermächtigung folgendem (Wieder)Erteilungsverfahren besteht eine Bindung an den von der Widerrufsbehörde für den Widerruf als wesentlich erachteten Sachverhalt, es ist daher lediglich zu prüfen, ob die verlorene Vertrauenswürdigkeit wiedererlangt wurde. Aufgrund der zahlreichen, teils schwerwiegenden, und sich über fast das gesamte Jahr 2017 erstreckenden Fehlleistungen des Beschwerdeführers und des seither verstrichenen Zeitraumes von (erst) etwas mehr als eineinhalb Jahren liegen derzeit (noch) keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme der Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers vor.

LVwG-AV-671/001-2019, 15.07.2019; NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

Mit Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführer auf Nichtigerklärung bzw. Widerruf einer ihren Nachbarn rechtskräftig erteilten Gebrauchserlaubnis durch den Magistrat zurückgewiesen. Der Berufung wurde durch den Stadtsenat keine Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab und führte aus, dass die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren Parteistellung besitzt, regelmäßig anhand der Vorschriften des materiellen Rechts zu lösen ist. § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 räumt im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis neben dem Antragsteller bzw. dem Erlaubnisinhaber anderen Personen keine Parteistellung ein. Aus dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 ergibt sich zudem, dass die Behörde in einem Verfahren zur Erteilung oder zum Widerruf einer Gebrauchserlaubnis ausschließlich auf öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen hat und keine anderen Personen als der Antragsteller bzw. der Inhaber der Gebrauchserlaubnis beizuziehen sind.

LVwG-S-1510/001-2019, 10.07.2019; Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Über den Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis wegen Übertretung der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel iVm der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel iVm dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz eine

Geldstrafe verhängt sowie ein Kostenbeitrag zum verwaltungsbehördlichen Verfahren und der Ersatz der AGES-Untersuchungskosten vorgeschrieben.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde statt, hob den angefochtenen Bescheid auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. § 6 Abs 1 der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel fordert keine Angabe des Ausdruckes „tiefgekühlt“ (oder eines der Synonyme) in unmittelbarer Nähe zur oder im direkten Anschluss an die Sachbezeichnung. Diese Bestimmung ist dahingehend auszulegen, dass die geforderte Ergänzung nicht zwingend als Teil der Sachbezeichnung der Ware und somit stets als in einem unmittelbaren Konnex zu dieser stehend in Erscheinung treten muss, sondern bloß der Anforderung zu genügen hat, den Verbraucher vor solchen Nachteilen infolge des gänzlichen Unterlassens eines derartigen Hinweises zu schützen.

LVwG-AV-930/001-2018,01.07.2019, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
Mit Bescheid wurde die beantragte Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für Studierende abgewiesen, da kein Studienerfolgsnachweis vorgelegt worden sei.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab. Nachzuweisen ist ein Studienerfolg im Ausmaß von zumindest 16 ECTS Punkten bzw. 8 Semesterstunden, wobei es ausschließlich auf die Prüfungen in jenem Studienjahr, das dem Gültigkeitsende des vorbestehenden Aufenthaltstitels vorangeht bzw. bei Verstreichen eines weiteren Studienjahrs im Verlängerungsverfahren ist es das zuletzt abgelaufene Studienjahr, ankommt. Zum Studienerfolg selbst ist auf die positive Ablegung erforderliche Prüfungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums abzustellen. Für die Beurteilung des Studienerfolges ist das jeweils relevante Curriculum heranzuziehen, dazu gehören auch freie Wahlfächer im Ausmaß der möglichen Anrechenbarkeit. Das Bestehen von Hinderungsgründen ist konkret zu behaupten und ausreichend darzulegen, diese müssen auch kausal für die Nichterbringung des Studienerfolges sein. Es obliegt Studierenden, im Rahmen ihrer zustehenden Lernfreiheit bei den Prüfungsvorbereitungen auch selbst dafür Sorge zu tragen, dass die positive Ablegung von Prüfungen bezogen auf das im NAG verlangte Ausmaß jedenfalls möglich ist. Gegebenenfalls haben sie die Erforderlichkeit der Absolvierung einer Prüfung nach dem maßgeblichen Curriculum zu klären.

LVwG-AV-546/001-2019, 29.05.2019; NÖ Bauordnung 2014

Mit Bescheid des Gemeindevorstandes wurde die Berufung der Beschwerdeführerin gegen den erstinstanzlichen Bescheid betreffend die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für den Umbau eines Putenmastbetriebes in einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Pferdehaltung als unbegründet abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde Folge und hob den angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde auf. Das projektierte Einstellen von Reittieren kann aufgrund des Verhältnisses der projektierten Zahl der Einstellpferde zur landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft iSd § 2 Abs 3 Z 4 GewO angesehen werden. Da sich die landwirtschaftliche Tätigkeit der Beschwerdeführerin abgesehen von der Pferdezucht im Einstellen von Reitpferden erschöpfen soll, scheidet auch das Vorliegens eines Nebengewerbes iSd § 2 Abs 4 Z 6 GewO aus. Die einzelnen Objekte bilden daher Teile einer gewerblichen Betriebsanlage und bedürfen einer gewerbebehördlichen Genehmigung. Dies hat gemäß § 1 NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017 zur Folge, dass die belangte Behörde zur Erledigung des Antrags unzuständig war. Auch die Projektmodifikation änderte daran nichts.

LVwG-AV-1025/001-2018, 27.05.2019; Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und Rechtsanwaltsordnung

Mit Antrag begehrte der Beschwerdeführer eine Befreiung von den Beiträgen zur Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich Zusatzpension für das Jahr 2018. Mit Bescheid wies der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich den Antrag des Beschwerdeführers ab und sprach aus, dass die Vorschreibung in voller Höhe aufrecht bleibe. Der Vorstellung des Beschwerdeführers wurde keine Folge gegeben.

Das Landesverwaltungsgericht wie die Beschwerde als unbegründet ab. Die im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 2015, Ro 2015/03/001 zu § 12 Abs 6 der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (in der Folge: Satzung Teil B 2018)

getroffenen Überlegungen, wonach Versicherte, die verpflichtend einer gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung angehören auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden können, sind auf den nunmehr geltenden § 9 der Satzung Teil B 2018 übertragbar. Eine derartige Verpflichtung kann jedoch in der vom Beschwerdeführer geltend gemachten freiwilligen Weiterversicherung gemäß § 17 ASVG nicht erblickt werden.

LVwG-S-831/002-2019, 11.04.2019; Forstgesetz

Aufgrund der Unterlassung der vorgeschriebenen Bekämpfung von Forstschädlingen erging ein Straferkenntnis an den Beschwerdeführer. Das Landesverwaltungsgericht erließ im Zusammenhang mit diesem Beschwerdeverfahren eine Ordnungsstrafe gegen den Beschwerdeführer wegen beleidigender Schreibweise in der Beschwerde.

Die mit der Eingabe erhobene Beschwerde ist durch das Landesverwaltungsgericht zu erledigen, sohin auch die Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise im Zusammenhang mit diesem Beschwerdeverfahren. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes soll mit der Pönalisierung der beleidigenden Schreibweise in § 34 Abs 3 AVG nicht die Kritikmöglichkeit einer Person beschnitten werden, sondern wendet sich § 34 Abs 3 AVG gegen die Form, in der diese erfolgt. Eine in einer Eingabe an die Behörde gerichtete Kritik schließt die Anwendung des § 34 Abs 3 AVG dann aus, wenn sie sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind. Die Gleichsetzung von Menschen mit „Schädlingen“ etwa entspricht nicht den Mindestanforderungen des Anstandes und stellt auch keine Behauptung dar, die einer Beweisführung zugänglich wäre.

LVwG-S-63/001-2018, 28.03.2019, Universitätsgesetz 2002

Mit Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe verhängt und ihm die Tragung eines anteiligen Kostenbeitrages auferlegt, da er bei Eingaben an eine Marktgemeinde den akademischen Titel Magister in Kurzform angeführt habe, obwohl er ein Studium nicht abgeschlossen habe.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab und führte aus, dass das Tatbestandsmerkmal der Führung eines inländischen akademischen Grades iSd § 116 Abs 1 UG 2002 auch in jenen Fällen erfüllt ist, in welchen sich der Beschwerdeführer von Dritten mit einem akademischen Grad bezeichnen lässt. Geschützt wird dabei nicht nur der vollständige Grad „Magister“, sondern auch dessen Abkürzung als „Mag.“. Eine unberechtigte Führung liegt dann vor, wenn der akademische Grad ohne Rechtsgrund geführt wird. Das vorgelegte Zeugnis berechtigt nicht zur Führung des akademischen Grades eines „Magister“, sondern dem Wortlaut nach zur Führung einer Berufsbezeichnung „Betriebswirt graduiert / Magister“. Als Besucher und Absolvent der Wirtschaftsfachschule wusste der Beschwerdeführer, dass durch diese Schule keine akademische Ausbildung erfolgt und mit der von ihm absolvierten Abschlussprüfung die Erlangung eines akademischen Titels nicht verbunden sein kann.

LVwG-S-170/001-2018; 10.1.2019; Sicherheitspolizeigesetz

Über den Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis eine Geldstrafe wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes verhängt und ihm der Ersatz der Verfahrenskosten auferlegt. Der Beschwerdeführer habe mit einer gefährdeten Partei telefonisch Kontakt aufgenommen und daher einer einstweiligen Verfügung des Bezirksgerichtes zuwidergehandelt.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde insofern statt, als anstelle der Geldstrafe eine Ermahnung erteilt wurde. Bereits das bloße Anwählen der gefährdeten Partei ist als Kontaktaufnahme im Sinne der bestehenden einstweiligen Verfügung zu werten und daher auch dann unzulässig, wenn es in weiterer Folge zu keinem Gespräch kommt. Das unabsichtliche Berühren des Touchscreens stellt auch ein schuldhaftes Verhalten dar, weil der Beschuldigte im Hinblick auf die ihm bekannte einstweilige Verfügung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen hätte müssen, dass auch ein irrtümliches Anwählen der gefährdeten Partei verhindert wird. Aufgrund der glaubhaften Darlegung, dass der Vorfall irrtümlich erfolgte und der Beschwerdeführer keine Absicht hatte, weiteren Kontakt zur gefährdeten Person aufzunehmen, konnte eine Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 VStG erteilt werden.

LVwG-AV-223/001-2019, 26.02.2019; Wasserrechtsgesetz 1959

Mit Bescheid erteilte die Bezirkshauptmannschaft die wasserrechtliche Bewilligung für schutzwasserbauliche Maßnahmen gemäß der in den Spruch aufgenommenen Projektbeschreibung und Projektunterlagen.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde des betroffenen Grundeigentümers zurück. Wasserrechtliche Bewilligungen dürfen nur dann erteilt werden, wenn durch das Vorhaben die geschützten fremden Rechte entweder von vornherein nicht berührt oder der betroffene Inhaber des Rechts dem Eingriff zustimmt oder entgegenstehende Rechte durch die Einräumung von Zwangsrechten überwunden werden können. Unterlässt es der Bewilligungswerber eine gütliche Übereinkunft in den Wasserrechtsbescheid aufnehmen zu lassen bzw. Zwangsrechte geltend zu machen, bietet ihm die wasserrechtliche Bewilligung keine Grundlage gegen den Willen des Grundeigentümers dessen Liegenschaft zu benützen. Mit dem angefochtenen Bewilligungsbescheid wird weder ein Zwangsrecht eingeräumt bzw. dessen Einräumung vorbehalten, noch ein gütliches Übereinkommen im Sinne des § 111 Abs 3 WRG 1959 ausdrücklich beurkundet und ist dieser nicht geeignet die geltend gemachten Rechte des Beschwerdeführers zu verletzen. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid sohin nicht beschwert.

LVwG-S-2716/001-2018, 10.01.2019; Kraftfahrgesetz 1967 und

Führerscheingesetz

Über die Beschwerdeführerin wurden mit Straferkenntnis Geldstrafen u.a. wegen Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 und Führerscheingesetz verhängt und ihr der Ersatz der Verfahrenskosten auferlegt.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde mangels Anfechtungsobjekt als unzulässig zurück und führte aus, dass für die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Zustellung des Straferkenntnisses ein Erwachsenenvertreter bestellt war. Bei Personen, die durch einen Erwachsenenvertreter vertreten sind, ist als Empfänger eines zuzustellenden Schriftstückes der gesetzliche Vertreter - somit der Erwachsenenvertreter - zu

bezeichnen. Persönliche Zustellungen an die Beschwerdeführerin sind seit der Bestellung des Erwachsenenvertreters unwirksam. Das an die Beschwerdeführerin persönlich zugestellte Originaldokument des Straferkenntnisses ist dem Erwachsenenvertreter nicht tatsächlich („körperlich“) zugekommen, da lediglich eine Ablichtung des Straferkenntnisses per WhatsApp übermittelt wurde. Eine Heilung des durch die Zustellung an die Beschwerdeführerin bewirkten Zustellmangels ist daher nicht eingetreten. Daraus folgt, dass ein Straferkenntnis nicht erlassen wurde.

XI. Wahrnehmungen und Anregungen

1. Gemeinderatswahlen 2020

1.1. Zwischen 18. November 2019 und 16. Dezember 2019 wurden 236 Beschwerden gemäß § 26 NÖ GRWO 1994 beim Landesverwaltungsgericht erhoben. Derartige Beschwerden sind gemäß § 26 Abs 4 NÖ GRWO 1994 bis zum 50. Tag nach dem Stichtag zu entscheiden, heuer endete die Entscheidungsfrist am 10. Dezember 2019. Die Beschwerden richteten sich gegen Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden der Gemeinden Au am Leithaberge, Blumau-Neurißhof, Gänserndorf, Groß-Enzersdorf, Hochwolkersdorf, Leitzersdorf, Litschau, Marbach an der Donau, Niederhollabrunn, Obersiebenbrunn, Pölla, Ramsau, St. Veit an der Gölsen, St. Georgen am Reith, Tulln, St. Pantaleon-Erla, Ulrichskirchen-Schleinbach und Unserfrau-Altweitra.

1.2. In den einzelnen Beschwerdeverfahren war insbesondere strittig, ob ein ordentlicher Wohnsitz gemäß § 18 Abs 6 NÖ GRWO 1994 vorliegt. Demnach ist der ordentliche Wohnsitz einer Person an jenem Ort begründet, welchen sie zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte.

1.3. In etwa 170 Verfahren musste den Beschwerden der Erfolg versagt werden. So waren Eingaben von politischen Parteien unzulässig, ausschließlich natürliche Personen dürfen Einspruch bzw. Beschwerde erheben. Zudem war in gewissen Fällen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde deshalb zu beheben, weil keine ausreichende Deckung zwischen schriftlicher Ausfertigung und Beschluss der Gemeindewahlbehörde bestanden hatte.

In etwa 35 Verfahren wurde die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde bestätigt.

1.4. In den übrigen Verfahren kam das Landesverwaltungsgericht aufgrund der Beschwerde zu einer anderen Entscheidung als die der Gemeindewahlbehörden und ordnete eine Streichung der betroffenen Person aus dem Wählerverzeichnis bzw. deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis an.

2. Sachverständige

2.1. Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich stehen die Amtssachverständigen des Landes zur Verfügung. Dabei ist einerseits zu beachten, dass aufgrund des für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Verfahrensrechts ein Vorrang der Amtssachverständigen gilt: Das Verwaltungsgericht kann – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht-amtliche Sachverständige nur heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen. Andererseits hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung klargestellt, dass das Verwaltungsgericht bei der Frage, welchen Amtssachverständigen es heranzieht, frei ist und keine Ingerenz durch die Verwaltung bestehen darf.

2.2. Es zeigt sich gerade angesichts sinkender Rückstandszahlen bei Gericht zunehmend, dass die Verfahrensdauer maßgeblich von der zeitlichen Verfügbarkeit der Amtssachverständigen abhängt und diese Verfügbarkeit mithin in manchen Verfahrensarten zum limitierenden Faktor wird.

2.3. Das Landesverwaltungsgericht hat dazu bereits in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, dass es an Amtssachverständigen im medizinischen (und dort besonders im psychiatrischen) Bereich mangelt, wobei nicht verkannt wird, dass Rekrutierungsprobleme in diesen Berufen bei Weitem nicht auf das Sachverständigenwesen beschränkt sind.

2.4. Ebenso besteht in bestimmten Bereichen des Anlagen- und Umweltrechts (zB Luftverunreinigung, Lärmmessungen) ein Engpass im Sachverständigenwesen, welcher gerade in diesen wirtschafts- und umweltpolitischen Verfahren, die von einer äußerst komplexen Rechtslage und der Notwendigkeit einwandfreier Sachverständigengutachten geprägt sind, zu Verfahrensverzögerungen führt. Derzeit besteht auch nicht die Möglichkeit,

einen Amtssachverständigen im Bereich der Lasermesstechnik (in Verkehrsstrafverfahren wegen Geschwindigkeitsübertretungen) heranzuziehen, wodurch der kostspielige Einsatz von nicht-amtlichen Sachverständigen erforderlich wird.

2.5. Was den verstärkten Einsatz von nicht-amtlichen Sachverständigen betrifft, der zwangsläufig aus einem Engpass bei den Amtssachverständigen resultieren würde, ist darauf zu verweisen, dass deren (in der Regel sehr beträchtliche) Kosten im Administrativverfahren regelmäßig jener Person aufzuerlegen sind, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat („Genehmigungswerber“); der Genehmigungswerber ist aber häufig nicht der Beschwerdeführer. Dies könnte in machen Verfahren zu deutlich höheren und mithin prohibitiven Kosten für diese Personen führen, und zwar selbst dann, wenn die von einer anderen Person erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird.

2.6. Die organisatorische Zusammenarbeit mit den Amtssachverständigen wurde in zahlreichen Gesprächen mit den zuständigen Organisationseinheiten mittlerweile auf eine sehr gut funktionierende Basis gestellt.

3. Dolmetscher und Übersetzer

3.1. Aufgrund der jüngsten Novellen im Verfahrensrecht, welche im Verwaltungsstrafverfahren stark erweiterte Übersetzungspflichten vorsehen (vgl § 38a VwGVG idF BGBl I 57/2018), ist der entsprechende Aufwand für Dolmetscher und Übersetzer zuletzt sehr stark angestiegen. Bedingt durch sehr unterschiedliche Fallkonstellationen ist der Einsatz von Standardübersetzungen und Textmustern, wiewohl entsprechende Bestrebungen bestehen, nur eingeschränkt möglich und stößt darüber hinaus an die durch die richterliche Unabhängigkeit vorgegebenen Grenzen.

3.2. Da die an Dolmetscher und Übersetzer auszahlenden Gebühren wegen § 52 Abs 2 zweiter Satz VwGVG in der Regel nicht auf die Bestraften überwält werden können, ist deren amtswegige Tragung der Regelfall und führt zu nicht zu unterschätzenden budgetären Auswirkungen (sowie zur Verlängerung von Verfahren, bis die entsprechenden Übersetzungen zur Verfügung stehen).

4. Zum Verwaltungsstrafrecht

4.1. Es wird angeregt, die Verwaltungsstrafbehörden mögen in ihren Straferkenntnissen, für den Fall, dass ein konkretes Einkommen eines Bestraften nicht festgestellt werden kann, **genau bezifferte Annahmen bezüglich des zugrunde gelegten Einkommens** anführen. Von Ausführungen wie „es wurde ein durchschnittliches Einkommen zu Grunde gelegt“ oder „es wird von keinen ungünstigen Verhältnissen ausgegangen“ möge Abstand genommen werden. Eine solche Vorgangsweise würde eine wesentlich effizientere Abwicklung von Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht ermöglichen.

4.2. Die Verwaltungsstrafbehörden werden weiters ersucht, einer Beschwerdevorlage ausnahmslos einen *aktuellen Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen* des Bestraften bei der Wohnsitzbehörde beizufügen.

4.3. Um die Ermittlung verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen sowohl für die Behörden als auch das Gericht effizienter zu gestalten, erschiene die Einführung eines bundesweiten **Verwaltungsstrafregisters** wünschenswert.

4.4. Es wird ersucht, in jenen Fällen, in denen von der jeweiligen Verfahrenspartei sachbezogene Stellungnahmen abgegeben werden oder Einvernahmeergebnisse vorliegen, die Straferkenntnisse nicht bloß formelhaft zu begründen, sondern sich konkret mit dem jeweiligen Vorbringen auseinanderzusetzen, zumal dann, wenn sie – so sie zutreffen – zur Einstellung des Strafverfahrens führen würden. Gegebenenfalls könnte dies auch im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung nachgetragen werden.

5. Zum Verfahren nach dem Führerscheinggesetz

5.1. Es fällt auf, dass die behördliche Verfahrensdauer bei Verfahren betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und dem – an sich zugrunde liegenden – Strafverfahren sehr unterschiedlich ist. Zunächst wird sehr rasch die Lenkberechtigung mit Mandatsbescheid ohne Ermittlungsverfahren entzogen. Nach der Vorstellung wird aber im Regelfall auch kein ordentliches, sondern nur ein rudimentäres Ermittlungsverfahren durchgeführt; die „echten“ Ermittlungen erfolgen dann erst im später durchgeführten Strafverfahren. Dies

führt dazu, dass bei den Bezirksverwaltungsbehörden das die Hauptfrage beinhaltende Strafverfahren regelmäßig deutlich (oft Monate) nach dem Administrativverfahren abgeschlossen wird. Dies führt zu folgender, unbefriedigenden Situation: Das Landesverwaltungsgericht muss das Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung entweder bis zur Entscheidung im Strafverfahren aussetzen oder aber mit dem Risiko einer späteren Wiederaufnahme entscheiden; für die beschwerdeführende Partei ist damit verbunden, dass sie die Aussetzung und damit den Entzug der Lenkberechtigung erdulden – und damit die Wirksamkeit ihres Rechtsschutzes beeinträchtigt wird – oder aber zweimal vor Gericht erscheinen muss).

Wünschenswert wäre, diese Thematik dadurch zu lösen, dass zwar zunächst mit Mandatsbescheid ohne Ermittlungsverfahren entzogen wird, im Falle einer Vorstellung aber dann das Entziehungs- und das Strafverfahren im Gleichschritt laufen und möglichst zeitgleich entschieden werden.

5.2. Es fällt weiters auf, dass die für die Begründung einer Befristung der Lenkberechtigung herangezogenen Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen in manchen Fällen nicht den Anforderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung an ein Gutachten entsprechen. Es erfolgt keine Gliederung in Befundaufnahme und Gutachten im engeren Sinn; als „Begründung“ finden sich formelhafte Sätze, die auf die Kernfrage bei einer Befristung der Lenkberechtigung – nämlich die befürchtete Verschlechterung des Gesundheitszustandes – nicht mit einem Wort eingehen. Dies hat seine Ursache oftmals darin, dass dem beigezogenen Sachverständigen seitens der belangten Behörden kein Beweisthema vorgegeben wird und ein – selbst stark – mangelhaftes Gutachten regelmäßig nicht zur Verbesserung an den Amtssachverständigen zurückgestellt wird.

6. Zum Verfahrensrecht

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat sich im Großen und Ganzen, auch durch die sehr rasche Klarstellung strittiger Fragestellungen durch den Verwaltungsgerichtshof, bislang gut bewährt. **Bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Verfahrensrechtes sollte ein besonderer Fokus**

auf effizienzsteigernde und verfahrensbeschleunigende Regelungen gelegt werden.

Die mit der Novelle BGBl I 24/2017 – maßgeblich auf Vorschlag der PräsidentInnenkonferenz – im VwGVG geschaffene Möglichkeit, im Fall der mündlichen Verkündung (sofern kein Antrag auf Vollaussfertigung gestellt wird) verkürzt ausfertigen zu können, wird mittlerweile in steigendem Ausmaß genutzt und hat in jenen Fällen, in denen das Verfahrensergebnis des Verwaltungsgerichtes von den Parteien als unbestritten angesehen wird, zu einer durchaus relevanten Effizienzsteigerung geführt.

Eine weitere Änderung wurde, ebenfalls u.a. aufgrund einer Forderung der PräsidentInnenkonferenz, 2018 gesetzlich verankert: Der Schluss des Ermittlungsverfahrens wurde durch BGBl I 57/2018 im AVG vorgesehen und soll insbesondere einer Verfahrensverschleppung durch die Parteien entgegenwirken. Erste Erfahrungen mit diesen Neuregelungen sind positiv; gerade bei Großverfahren erscheinen sie aber noch nicht ausreichend, um Verfahrensverzögerungen wirksam zu begegnen.

Eine **verfahrensbeschleunigende** Wirkung bei Genehmigungsverfahren würde überdies (wesentlich) durch eine **Vereinfachung der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen** erreicht werden. **Die bloße Verkürzung der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfrist** – geschehen etwa in § 359a GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 96/2017 (vgl. diesbezüglich auch die im parlamentarischen Begutachtungsverfahren erstattete Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6.12.2016, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_08433/imfname_577827.pdf) – ist hierfür hingegen **ungeeignet**.

Die neueste Rechtsprechung des EuGH (Rs Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation, 20.12.17, C-664/15) und des VwGH (19.2.2018, Ra 2015/07/0074) zu den aus der **Aarhus-Konvention** abzuleitenden Parteirechten wird Mehraufwand bei den Behörden und Verwaltungsgerichten erzeugen. Effizienzsteigernden Maßnahmen im Verfahrensrecht wird auch vor diesem Hintergrund große Bedeutung

zukommen, um Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren entgegenzuwirken.

7. Probleme im Bereich der Zustellung

Immer wieder treten Probleme im Bereich der Zustellung durch die Österreichische Post auf. Diese können – insbesondere in Mehrparteienverfahren – zu diversen Schwierigkeiten und Verzögerungen führen, etwa bei der Ermittlung des Ablaufes von Rechtsmittelfristen oder bei Verhandlungen, wenn einzelne Personen keine Ladung erhalten. Wünschenswert und geeignet, die Effizienz deutlich zu steigern, wäre die Einführung des so genannten „hybriden Rückscheins“ und dessen elektronische Rückübermittlung an das Gericht.

8. Zum Sozialrecht

8.1. Der Bereich der Vollziehung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes bzw. nunmehr NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes ist dadurch gekennzeichnet, dass einer extrem hohen Zahl verwaltungsbehördlicher Verfahren eine sehr geringe Zahl verwaltungsgerichtlicher Verfahren gegenübersteht. Aufgrund dieser sehr hohen Zahl behördlicher Verfahren wird der Fokus dort nachvollziehbarweise auf die möglichst rasche Verfahrensführung gelegt, zumal der extrem geringe Anteil an in Beschwerde gezogenen Bescheiden für die hohe Akzeptanz der verwaltungsbehördlichen Entscheidungen durch die Antragsteller spricht und es gerade im Sinne der typischerweise sozial schwachen Antragsteller ist, so rasch wie möglich Klarheit zu erlangen.

8.2. In jenen Fällen, die mittels Beschwerde zum Landesverwaltungsgericht gelangen, ist dann aber häufig festzustellen, dass die angefochtenen Bescheide nur rudimentär begründet sind und weder der festgestellte Sachverhalt noch die durchgeführten Berechnungen ohne Weiteres überprüfbar sind. Angesichts der sehr geringen Anzahl an Beschwerdeverfahren würde es sich anbieten, in diesen Fällen jedenfalls Beschwerdevorentscheidungen zu erlassen, in denen die durchgeführten Ermittlungsschritte, der festgestellte Sachverhalt, die durchgeführten Berechnungen und die rechtliche Beurteilung ausführlich dargestellt werden. Ein vergleichbares System hat sich im Rahmen der Beschwerden gegen Bescheide des Arbeitsmarktservice an das

Bundesverwaltungsgericht sowie im Bereich des Landesverwaltungsgerichtes im Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung sehr bewährt und führte auch zu höherer Qualität, einheitlicherer Vollziehung und größerer Akzeptanz der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Anhang: Statistiken

1. Vorbemerkung

Vorbemerkung: Die Verwaltungsgerichte erster Instanz verwenden **unterschiedliche Zählweisen**, sodass ihre Zahlen nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass Unterschiede in der Zählweise von bis zu 30% auftreten können. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zählt grundsätzlich pro angefochtenem Bescheid, auch wenn dieser mehrere Spruchpunkte enthält oder mehrere Parteien Beschwerde erheben. Abgewichen wird von diesem Grundsatz, wenn ein Bescheid mehrere, sachlich nicht zusammenhängende Materien (Gesetze) behandelt oder derselbe Bescheid Beschwerdeverfahren unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation nach sich zieht (etwa im Glücksspielrecht oder in Angelegenheiten der Bodenreform).

2019 wird wie in den Vorjahren für die wichtigsten Verfahrensarten nicht bloß der **arithmetische Durchschnitt** der Verfahrensdauer, sondern auch der **Median** angegeben, weil dieser Wert es ermöglicht, außergewöhnlich kurze oder lange Verfahren weniger stark zu gewichten und daher besser geeignet ist, die **typische Verfahrensdauer eines bestimmten Verfahrens** vor dem Landesverwaltungsgericht darzustellen.

2. Zu den Anfalls- und Erledigungszahlen

Die Zahl der eingegangenen Beschwerdeverfahren ist im Jahre 2019 gegenüber dem Jahr 2018 um ca 6% angestiegen (ohne Berücksichtigung der Verfahren nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994).

Die Zahl der offenen Verfahren zum Jahreswechsel, und somit der Rückstände, konnte im Vergleich zum 31. Dezember 2018 nahezu konstant gehalten werden.

3. Zur Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist im Jahr 2019 gegenüber den Vorjahren deutlich gesunken. Dies liegt insbesondere daran, dass in den Jahren vor 2019 ein Fokus auf die Erledigung älterer Verfahren gerichtet wurde und der Effekt nun spürbar wird. Um die nunmehr bereits recht kurze Verfahrensdauer beizubehalten und weiter reduzieren zu können, ist es – wie

in den angeführten Kapiteln im Detail dargestellt – besonders wichtig, Pensionierungen und Karenzen/Teilzeittätigkeiten im richterlichen Bereich rasch durch Nachbesetzungen auszugleichen und ein Augenmerk auf andere verfahrensverlängernde Faktoren (Verfahrensrecht, Verfügbarkeit von Amtssachverständigen etc.) zu legen.

Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2019

Aktenbestand am 01.01.2019 (01.01.2018)

1.590¹ (2.053)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2018	2019	2018	2019	2018 Ø	2019 Ø	2019 Median
Straßenverkehrsordnung 1960	709	731	874	727	7,2	6	4,2
Kraftfahrzeuggesetz 1967	421	461	421	503	7,6	6,1	4,4
Glücksspielgesetz	296	230	378	345	12,4	10,1	7,2
ASVG	101	88	103	83	8,5	7,3	8,3
ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz	57	59	73	52	10,1	7,6	8,7
AVRAG/LSD-BG	140	167	181	142	9,6	6,3	5,2
AuslBG	55	75	61	62	8,1	6,9	6,9
Arbeitszeitgesetz	57	47	107	39	9,7	8,4	9,4
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	44	60	39	50	8,6	7,7	8,1
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	66	102	60	89	7,4	6,4	3,9
Gewerbeordnung 1994	84	82	92	82	9,2	9,2	11,4
Güterbeförderungsgesetz	42	61	56	54	9,5	6,5	5,2
Lebensmittelrecht	25	31	28	23	7,4	6,9	6,7
NÖ Bauordnung 2014	83	84	73	87	7,7	6,1	5,9
NÖ Hundehaltegesetz	40	45	48	49	7,3	5,9	3,5
NÖ Jagdgesetz 1974	16	16	48	15	7,9	3,9	2,6

¹ Durch nachträgliche Korrekturen kann dieser Wert von jenem, der im Tätigkeitsbericht 2018 angegeben ist, geringfügig unterscheiden.

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2018	2019	2018	2019	2018 Ø	2019 Ø	2019 Median
NÖ Polizeistrafgesetz	30	35	34	32	5,9	7,9	8,6
Tierschutzgesetz	35	46	35	40	3	2,1	2
Wasserrechtsgesetz 1959	26	11	19	14	2	5,3	4,7
Gefahrgut- beförderungsgesetz	57	42	56	52	11,3	11,7	13,3
Sonstige	457	443	459	392	Durchschnittswert in Gesamtdurchschnitt eingerechnet		
GESAMT	2769	2916	3206	2932	8,2	6,8	5,4

Offene Verfahren am 31.12.2019 (31.12.2018)

1.574 (1.590)

Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2019

Aktenbestand am 01.01.2019 (01.01.2018)

824² (1.170)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2018	2019	2018	2019	2018 Ø	2019 Ø	2019 Median
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	22	29	34	22	16	12,3	9,9
Apothekengesetz	16	16	17	16	10,1	12,7	7,9
Ärztegesetz 1998	18	14	20	13	24	15,9	14
Flurverfassungs-Landesgesetz 1975	19	20	27	19	11,8	17,5	9,8
Führerscheingesetz	139	177	157	176	5,7	3,2	1,9
Gewerbeordnung 1994	77	79	77	77	12,5	7,1	3,3
Kraftfahrgesetz 1967	24	23	25	20	4	7,3	3,8
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	12	4	13	6	3	4	1,7
Maßnahmenbeschwerden	36	36	38	32	5,2	5,7	4,5
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	129	139	130	146	5,9	5,2	5
NÖ Bauordnung (ausg. Abgaben) 2014	286	289	288	301	8,6	9,6	6,4
NÖ Grundverkehrsgesetz 2007	20	22	24	24	13,1	14,2	13,4
NÖ Jagdgesetz 1974	16	25	13	29	6,7	5,9	3,5
NÖ Naturschutzgesetz 2000	22	19	22	29	10,2	11,4	7
NÖ Mindestsicherungsgesetz	112	87	277	84	6,6	6,1	3,3
NÖ Sozialhilfegesetz 2000	37	34	65	22	11,7	5,4	3,7
NÖ Pflichtschulgesetz	17	3	36	4	8,7	6,8	6,2

² Durch nachträgliche Korrekturen kann sich dieser Wert von jenem, der im Tätigkeitsbericht 2018 angegeben ist, geringfügig unterscheiden.

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2018	2019	2018	2019	2018 Ø	2019 Ø	2019 Median
Waffengesetz 1996	63	61	58	63	5,6	5,4	5,4
Wasserrechtsgesetz 1959	52	41	61	38	5,1	4,6	2
Forstgesetz 1975	19	27	18	22	5,4	3,8	3,7
Vergaberecht³	5	12	9	13	2,5	1,6	1,3
Abgabenrecht	114	153	127	120	4,3	3,9	2
Dienstrecht Land und Gemeinden	10	18	19	25	5,4	5,6	5
NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994		236		236	ca 3 Tage		
<i>Sonstige</i>	193	214	240	232	Durchschnittswert in Gesamtdurchschnitt eingerechnet		
GESAMT	1458⁴	1803⁵	1795	1769	9,7	6,8⁶	4,1

Offene Verfahren am 31.12.2019 (31.12.2018)

858 (824) -

³ Ohne Anträge auf einstweilige Verfügung.

⁴ Davon Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG): 27

⁵ Davon Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG): 25

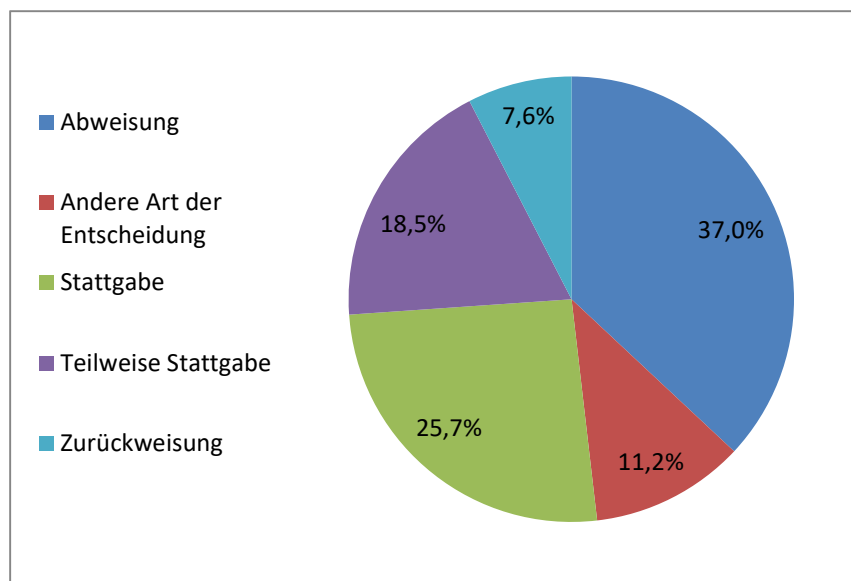
⁶ Ohne Verfahren nach der NÖ GRWO 1994.

Öffentliche mündliche Verhandlungen 2019⁷

In 2.531 (56,59%) der insgesamt 4.465 im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren wurden öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

Entscheidungsarten 2019⁸

Zurückweisung	334
Abweisung	1633
Stattgabe	1137
- davon aufgehoben und zurückverwiesen	48
	das sind 2,7 % aller 1769 erledigten Administrativverfahren
Teilweise Stattgabe	819
Andere Art der Erledigung (zB Einstellung wegen Zurückziehung; Abtretung)	494



Verfahrenshilfeanträge

114

Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

127

⁷ Ohne Verfahren nach der NÖ GWRO 1994.

⁸ Ohne Verfahren nach der NÖ GWRO 1994.

Verfahren vor Höchstgerichten 2019

a. Verfassungsgerichtshof

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof	86
Ergebnis der im Jahr 2019 entschiedenen VfGH-Beschwerden	
Ablehnung/Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	88
Aufhebung	3
Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof	13

b. Verwaltungsgerichtshof

Revisionen 2019	293 (= 6,2 % aller Entscheidungen)
Ergebnis der im Jahr 2019 entschiedenen Revisionen	
Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	188
Aufhebungen und Stattgaben	83
Fristsetzungsanträge	8

c. Europäischer Gerichtshof

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	1
--	---

RichterInnen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich im Jahr 2019

Mag. Martin Allraun	Mag. Veit Kuchar (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)
Mag. Margit Baar	Dr. Bernhard Kühnel
Dr. Wilhelm Becksteiner	Dr. Gudrun Kurz (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)
Mag. Gertrud Biedermann	Dr. Karl Leisser
Mag. Renate Binder	Mag. Brigitte Lindner
MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser	MMag. Dr. Michaela Lütte
Mag. Hedwig Clodi	Dr. Albine Maier
Mag. Sonja Dusatko	Mag. Daniela Marihart
Mag. Günter Eichberger, LL. M.	Mag. Lukas Marzi
Ing. Mag. Andreas Ferschner	Dr. Marvin Novak, LL.M.
Dr. Alexander Flendrovsky	Mag. Silvia Parich-Gabler
Mag. Anton Gibisch	Dr. Andreas Pichler
Mag. Christian Gindl	Dr. Britta Raunig
Dr. Elisabeth Grassinger	Mag. Matthias Röper
Mag. Klaus Größ	Mag. Robert Schnabl
Dr. Markus Grubner	Dr. Werner Schwarzmann
Dr. Ilona Hagmann	Dr. Patrick Segalla
Mag. Josef Hollerer	Mag. Barbara Steger
Mag. Martha Holz	Mag. Harald Stellner
MMag. Roman Horrer	Dr. Christine Trixner
Mag. Herbert Hubmayr	Dr. Klaus Vazulka
Mag. Peter Janak-Schlager	Mag. Gernot Wallner
MMag. Gerald Kammerhofer	Mag. Gernot Weber
Dr. Berthold Kindermann-Zeilingner	Dr. Gerhard Weinberger(im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)
Dr. Cornelia Köchle	Mag. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
Mag. Franz Kramer	Mag. Christoph Wimmer
Mag. Elisabeth Krausböck	Dr. Adrienne Zakovsek (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)

